Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn "Tourismus-Service Fehmarn"

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 29.12.1986 (GVOBI. Schl.-H. 1987 S. 11), geändert durch LVO vom 07.05.1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 460), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16. Dezember 2004 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Tourismus-Service Fehmarn" erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Der Tourismus-Service Fehmarn ist ein Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn.
- 2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kurwesen und dem Tourismus in dem Gebiet der Stadt Fehmarn. Der Betrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Tourismus-Service Fehmarn".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.875,64 €

§ 4 Werkleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestimmt. Die Bezeichnung lautet Tourismusdirektorin oder Tourismusdirektor.
- 2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 3) Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit der Tourismusdirektorin oder des Tourismusdirektors obliegt die Werkleitung der stellvertretenden Werkleitung.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- 1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- 2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat hierbei die Anforderungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.
- 3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.

Weiterhin gehören hierzu insbesondere auch die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.

- 4) Die Werkleitung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des von der Stadtvertretung beschlossenen Berichtswesens vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes und wichtige Angelegenheiten abzugeben.
- 5) Die Werkleitung hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie der Jahresrechnung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 6) Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und für die die Entscheidung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses notwendig wäre, bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 GO.
- 7) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Tourismus-Service Fehmarn auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Tourismus-Service Fehmarn (§ 2 (4) Satz 2 EigVO).

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die weitere Stellvertretung der Werkleitung ist im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 2) Abs. 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 10.000 € im Einzelfall oder 1.000 € bei wiederkehrenden Geschäften hinaus enthalten.

- 3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- 4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- 5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die Stadt verpflichtet werden sollen und die nach Abs. 1 und 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Soweit die Werkleitung nicht zuständig ist, bedürfen diese Erklärungen der Form gem. § 64 GO.

§ 7 Tourismusausschuss

- 1) Die Stadtvertretung wählt für den Bereich des Eigenbetriebes einen Tourismusausschuss nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- 2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen.
- 3) Der Tourismusausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

§ 8 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem. § 28 GO bzw. § 5 EigVO zuständig ist.

§ 9 Personalwirtschaft

- 1) Die Werkleitung wird unter Beachtung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, entlohnt und entlassen.
- 2) Die Werkleitung trifft alle übrigen Personalentscheidungen in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Stellenplans.

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer T\u00e4tigkeit zugesagt worden sind, und f\u00fcr deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 10 Organisation des Eigenbetriebs

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- 2) Die Betriebssatzung der Stadt Fehmarn für den Kurbetrieb der Stadt Burg auf Fehmarn vom 07.10.2004 tritt mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehmarn, den 22.12.2004

(L.S.)

Otto-Uwe Schmiedt Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	22.12.2004	01.01.2005
1. Nachtragssatzung	20.12.2010	01.01.2011
2. Nachtragssatzung	24.06.2014	01.07.2014
3. Nachtragssatzung	07.09.2017	07.09.2017
4. Nachtragssatzung	30.09.2017	30.09.2017